



**RECHTSANWALTSKAMMER
FRANKFURT AM MAIN**

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abschlussprüfung
für
Rechtsanwaltsfachangestellte**

Name:	
Vorname:	
Kenn-Nr.:	
Ort:	
Datum:	10. Mai 2019
Prüfungsfach:	Vergütung und Kosten
Bearbeitungszeit:	90 Minuten
Zugelassene Hilfsmittel:	Gesetzestexte, Taschenrechner.

Aufgabenvorschlag von: Petra Kaidl
Abgabefrist am: 11. Januar 2019
Vorbesprochen im UA am: 13. Februar 2019
Verabschiedet im UA am: 13. Februar 2019
Verabschiedet im HA am:

Ausgangssituation: Sie sind Rechtsanwaltsfachangestellte(r) in der Kanzlei von Rechtsanwalt Klaus Fischer in Frankfurt.

Aufgabe 1

32 Punkte

Lukas Speyer beauftragt Rechtsanwalt Fischer gegenüber seinem früheren Vermieter Werner Hartmann einen Anspruch auf Rückzahlung einer Kautionshöhe von 4.500,00 € zunächst außergerichtlich geltend zu machen.

Auf ein Aufforderungsschreiben von Rechtsanwalt Fischer reagiert der Vermieter nicht, so dass Herr Speyer ihm den Auftrag erteilt, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten.

Rechtsanwalt Fischer beantragt den Erlass eines Mahnbescheides, der dem Antragsgegner am 07.01.2019 zugestellt wurde. Am 11.01.2019 meldet sich Rechtsanwältin Özkan telefonisch als Bevollmächtigte von Herrn Hartmann bei Rechtsanwalt Fischer und schlägt eine Einigung dahingehend vor, dass die Angelegenheit mit Zahlung eines Betrages von 2.300,00 € erledigt sein soll. Die Sach- und Rechtslage wird in dem Telefonat ausführlich erörtert, eine Einigung kommt allerdings nicht zustande.

Am 15.01.2019 geht auf dem Konto von Rechtsanwalt Fischer ein Betrag von 2.300,00 € zuzüglich anteilige Zinsen zur Weiterleitung an Herrn Hartmann ein, so dass er lediglich wegen der Restforderung am 22.01.2019 den Erlass eines Vollstreckungsbescheides beantragt. 2 Tage später erhält er die Nachricht, dass Rechtsanwältin Özkan für den Antragsgegner am 21.01.2019 gegen den Mahnbescheid Widerspruch eingelegt hat.

Da nunmehr der Übergang ins streitige Verfahren ansteht und es somit noch einige Monate bis zu einer gerichtlichen Entscheidung dauern kann, bittet Rechtsanwalt Fischer Sie eine Vergütungsrechnung über die bisher entstandenen Gebühren und Auslagen zu erstellen.

a) Erstellen Sie diese Vergütungsrechnung!

Das Verfahren wird an das Amtsgericht Darmstadt als zuständiges Prozessgericht abgegeben. Der Beklagte beantragt Klageabweisung. Nach mündlicher Verhandlung erlässt das Gericht am 30.04.2019 ein Urteil, mit dem der Beklagte zur Zahlung eines Betrages von 1.500,00 € verurteilt wird.

b) Erstellen Sie die Vergütungsrechnung für die Tätigkeit von Rechtsanwalt Fischer vor dem Amtsgericht Darmstadt!

Aufgabe 2

34 Punkte

In Sachen Buchholz gegen Schäfer hat Ihre Kanzlei für Frau Buchholz Klage über eine Forderung von 30.000,00 € bei dem Landgericht Frankfurt erhoben. Die Klage wurde vom Landgericht Frankfurt abgewiesen.

Rechtsanwalt Fischer hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde ein Vergleich auf Widerruf geschlossen (*siehe Anlage 1*), den die Rechtsanwältin des Beklagten jedoch fristgerecht widerrufen hat.

Am gestrigen Tag haben Sie das Ergebnis des Verkündungstermins bei dem OLG Frankfurt abgefragt. Der Beklagte wurde durch das OLG verurteilt, einen Betrag von 25.000,00 € an Ihre Mandantin zu zahlen. Die Kosten des Verfahrens wurden zu 5/6 dem Beklagten auferlegt, 1/6 muss die Klägerin tragen.

Rechtsanwalt Fischer bittet Sie, den Kostenfestsetzungsantrag an das zuständige Gericht für das gesamte Verfahren mit heutigem Datum zu entwerfen. Vorgerichtliche Kosten sind nicht zu berücksichtigen.

Entwerfen Sie den Kostenfestsetzungsantrag (ohne Rubrum)!

Aufgabe 3

34 Punkte

Heute befindet sich im Posteingang Ihrer Kanzlei folgendes Schreiben.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Fischer,

ich weiß nicht, ob Sie sich an mich erinnern, aber Sie haben mich vor einigen Jahren in einer Mietsache vertreten.

Heute habe ich ein anderes Anliegen:

Meine Ehefrau und ich leben seit 3 Jahren getrennt. Wir haben keinen Streit miteinander, aber ich überlege trotzdem, ob es nicht an der Zeit wäre, das Scheidungsverfahren durchzuführen. Vorab meine Frage an Sie: Was würde das Ganze denn ungefähr kosten?

Eine Freundin hat mir erzählt, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens immer davon abhängen, welche Einkünfte und welches Vermögen man hat und welche Dinge als Scheidungsfolgen geregelt werden müssen. Daher einige Informationen für Sie:

Ich habe ein Gehalt von 3.800,00 € netto monatlich, meine Frau verdient 2.400,00 € netto. Wir sind beide seit Ende unserer Ausbildung bei einer Bank beschäftigt und haben während der Ehezeit beide jeweils Rentenansprüche bei der Deutschen Rentenversicherung und dem Bankenversorgungsverein erworben. Da meine Frau über einen längeren Zeitraum wegen unserer gemeinsamen Tochter Anneli nicht oder nur in Teilzeit berufstätig war, soll auf jeden Fall der Versorgungsausgleich durchgeführt werden, um ihre berufsbedingten Nachteile auszugleichen.

Bezüglich des Sorgerechts für Anneli soll nichts geregelt werden. Wir behalten beide das Sorgerecht und auch die Umgangsregelungen sind kein Problem. Allerdings möchten wir, dass bei der Scheidung bezüglich des Kindesunterhalts ein vollstreckbarer Titel errichtet wird. Ich zahle derzeit einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 700,00 € und möchte dies auch weiterhin so handhaben. Ich habe gehört, dass man diesen Anspruch im Scheidungstermin bei Gericht protokollieren lassen kann.

Unser Haushalt ist geteilt, hier gibt es keinen Regelungsbedarf. Allerdings sollte unsere ehemalige Ehemwohnung auch offiziell meiner Frau zugewiesen werden, damit ich von Forderungen des Vermieters freigestellt bin. Vielleicht kann man das ja auch bei Gericht protokollieren lassen.

Ein nennenswertes Vermögen besitzen wir beide nicht. Hier gibt es also keine Ausgleichsansprüche.

Ich hoffe, Sie können mit diesen Angaben eine Kalkulation erstellen. Es wäre mir schon wichtig, vor Einleitung der Scheidung über die voraussichtlichen entstehenden Anwaltskosten informiert zu werden.

Ich würde mich freuen bald von Ihnen zu hören.

Freundliche Grüße

Jochen Waldmann

Rechtsanwalt Fischer übergibt Ihnen die Akte mit der Bitte, eine Kostenkalkulation bezüglich der Anwaltskosten für Herrn Waldmann zu entwerfen. Gehen Sie dabei davon aus, dass nur die Ehescheidung und der Versorgungsausgleich rechtshängig werden. Die anderen Scheidungsfolgen sollen im Termin nicht erörtert, sondern lediglich eine Einigung zu Protokoll gegeben werden, soweit dies von den Eheleuten gewünscht wird. Rechtsanwalt Fischer wird aber die Einigung zuvor überprüfen und den Mandanten auch rechtlich dazu beraten.

Erstellen Sie die Kostenkalkulation bezüglich der Anwaltsgebühren von Rechtsanwalt Fischer (ohne Auslagen und Umsatzsteuer)!

(Das Antwortschreiben an Herrn Waldmann muss nicht formuliert werden.)

Terminsprotokoll in Sachen Buchholz ./ Schäfer (Auszug)

4 U 63/18

Frankfurt am Main, den 11.04.2019

Öffentliche Sitzung des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am OLG Schneider

Richter am OLG Marx

Richter am OLG Müller

In dem Rechtsstreit

Buchholz

g e g e n

Schäfer

melden sich bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin und Berufungsklägerin Rechtsanwalt Klaus Fischer

für den Beklagten und Berufungsbeklagten Rechtsanwältin Maria Schnoor

Der Klägerevertreter stellt die Anträge aus dem Berufungsbegründungsschriftsatz vom 12.06.2018.

Die Beklagtenvertreterin stellt den Antrag, die Berufung zurückzuweisen.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

In die Erörterung einbezogen werden bislang nicht rechtshängige Ansprüche der Klägerin in Höhe von 15.000,00 €. Auf Anraten des Gerichts schließen die Parteien folgenden

Widerrufsvergleich

1. Der Beklagte und Berufungsbeklagte zahlt an die Klägerin und Berufungsklägerin einen Betrag von 20.000,00 € zuzüglich gesetzliche Zinsen seit dem 15.2.2016. Damit sind alle Ansprüche der Klägerin aus dem Schadensereignis vom 15.2.2016 abgegolten.
2. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Die Frist zum Widerruf des Vergleichs läuft ab am 25. April 2019. Für den Fall des Widerrufs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 9. Mai 2019 bestimmt.

...